

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 2. Senat
Beschluss vom 11.09.2009

T e n o r

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24. Juli 2009 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde trägt die Antragstellerin.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

G r ü n d e

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Die von der Antragstellerin in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe - nur sie sind vom Oberverwaltungsgericht zu prüfen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) - ergeben nicht, dass der angefochtene Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist.

Der Antrag der anwaltlich vertretenen Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zum Aktenzeichen VG 10 A 280.08 gegen den Bescheid vom 14. November 2008 anzuordnen, ist bereits unzulässig, da der im Verwaltungsverfahren gestellte Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a Abs. 1 AufenthG keine Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG ausgelöst hat und somit das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO fehlt.

Der Antrag ist darüber hinaus unbegründet. Das Vorbringen der Antragstellerin, dass die bis September 2008 anhaltende Täuschung über ihre Identität deshalb nicht zur Annahme eines Ausschlussgrundes gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG führe, weil sie gemäß Gliederungspunkt A.104a.1.1.4 der Vorläufigen Anwendungshinweise der Ausländerbehörde Berlin - Fassung vom 31. Juli 2009 - (VAB) ihre wahre Identität von sich aus offenbart habe und deshalb aus Gleichbehandlungsgründen nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz ihr eine Täuschung nicht vorgeworfen werden könne, vermag nicht zu überzeugen. Legt man der Prüfung des Ausschlussgrundes die VAB als Ausdruck einer aus Gleichbehandlungsgründen nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz zu beachtenden Verwaltungspraxis zugrunde, so erfüllt die Antragstelle-

rin bereits nicht die darin aufgestellten Anforderungen. Die Antragstellerin wurde bereits vor ihrer Selbstoffenbarung vom Antragsgegner mit dessen Ermittlungsergebnissen hinsichtlich ihrer Identität konfrontiert, so etwa mit an das Verwaltungsgericht Berlin gerichtetem Schriftsatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Antragstellerin zum Aktenzeichen VG 10 A 460/06 vom 11. Dezember 2006 und vom 25. Januar 2007. In einem solchen Fall muss die Offenbarung nach den Vorläufigen Anwendungshinweisen (Gliederungspunkt A.104a.1.1.4, 2. Abs.) spätestens im unmittelbaren Zusammenhang mit der Konfrontation erfolgt sein. Vorliegend beharrte dagegen die Antragstellerin auch danach noch auf ihrer Alias-Identität „G.“. Dass erst mit der Aussage der Antragstellerin im September 2008 ihre vollständige wahre Identität, insbesondere ihr Nachname, der Antragsgegnerin vollständig bekannt wurde, ändert hieran nichts.

Mit Blick darauf, dass es bereits an den tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Privilegierung der Antragstellerin fehlt, kann offen bleiben, ob die VAB als Ausdruck einer Verwaltungspraxis vorliegend überhaupt eine die Antragstellerin begünstigende Entscheidung zu tragen vermögen. Hieran bestehen deshalb Zweifel, weil der eindeutige Wortlaut des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG grundsätzlich für eine einschränkende Auslegung des Begriffs der vorsätzlichen Täuschung keinen Anhalt bietet (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 1. Juli 2009 - 7 A 377/09 -, juris Rz 45) und der Gleichbehandlungsgrundsatz insoweit ein Absehen von einem gesetzlichen Ausschlussgrund nicht rechtfertigen dürfte.

Auf die Ausführungen der Antragstellerin zur Reiseunfähigkeit und das insoweit im Beschwerdeverfahren vorgelegte Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie J. vom 9. August 2009 kommt es für den Erfolg des Antrags nicht an. Die von der Antragstellerin geltend gemachte Reiseunfähigkeit würde für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 AufenthG keine Rolle spielen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).